



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER/ DIENSTNEHMER

Wien, September 2017

UPDATE ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG®

Im **Juli 2017** ist die antragslose Arbeitnehmersveranlagung (erstmals für das Veranlagungsjahr 2016) gestartet (sh unsere Info vom Jänner und März 2017)

Da inzwischen die **Informationsschreiben** der Finanzämter verschickt wurden und schon einige **Bescheide** vorliegen, können wir bereits ein Update liefern.

Die Schreiben richten sich an den/die Steuerpflichtige/n und teilen gleich in ihrem zweiten Absatz **die errechnete Guthschrift** mit:

„Die Guthschrift beträgt derzeit für das Jahr 2016 [...] Euro und wird (wenn kein sonstiger Abgabenrückstand besteht) auf Ihr Bankkonto überwiesen.“

Es folgt die Angabe der dem Finanzamt **bekanntem Bankverbindung** mit dem Hinweis, dass nichts weiter zu tun ist, wenn das Konto benützt werden soll. Wenn die Guthschrift auf ein anderes Konto gehen soll, *„geben Sie uns bitte auf Seite 2 die gewünschte Kontonummer bekannt.“*

Dann wird der **weitere Ablauf** erläutert:

„Sie erhalten demnächst per Post oder als FinanzOnline-Teilnehmende/elektronisch einen Bescheid mit dem oben genannten Guthaben. Sie müssen dabei aber berücksichtigen: Wenn dem Finanzamt zwischenzeitlich neue Informationen bekannt werden, kann sich das Guthaben noch ändern oder es entfällt der Bescheid, wenn kein Guthaben mehr bestehen sollte.“

Schließlich kommt noch der wichtige Hinweis auf die **Möglichkeit eines Verzichts** (Opting-Out), falls kein automatischer Bescheid gewünscht ist (weil es bspw Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen gegeben hat):

„Sie geben uns Ihre Verzichtserklärung schriftlich ab, in dem Sie die entsprechende Zeile auf Seite 2 dieses Schreibens ankreuzen und an uns retournieren oder Sie reichen eine Erklärung zur Arbeitnehmer/innen-Veranlagung (Formular L1) ein.“



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Für die Ausübung eines **Opting-Out** ist anschließend eine - ca dreiwöchige - **Frist** angegeben. Wer die Frist nicht nutzt, wird „*voraussichtlich innerhalb der dann folgenden nächsten zwei Wochen den Bescheid mit Ihrer Steuergutschrift erhalten.*“

Das Finanzamt bittet aus technischen Gründen (Scan- und Verarbeitungsmöglichkeit) um Rückmeldung ausschließlich durch Verwendung der Seite 2 des Schreibens.

Wichtig ist zuletzt, dass ein Bescheid im Rahmen der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung ganz normal mit **Beschwerde (Frist ein Monat) bekämpft** werden kann.

Außerdem kann statt einer Beschwerde auch innerhalb der allgemeinen **Verjährungsfrist von fünf Jahren** ab dem Ende des Veranlagungsjahres eine **Steuererklärung (L1 oder E1) abgeben** werden:

„In diesem Fall entscheidet das Finanzamt über diese Erklärung und hebt gleichzeitig damit den gegenständlichen Bescheid auf.“